

Heinrich Heine

auf dem Index
der verbotenen Bücher:

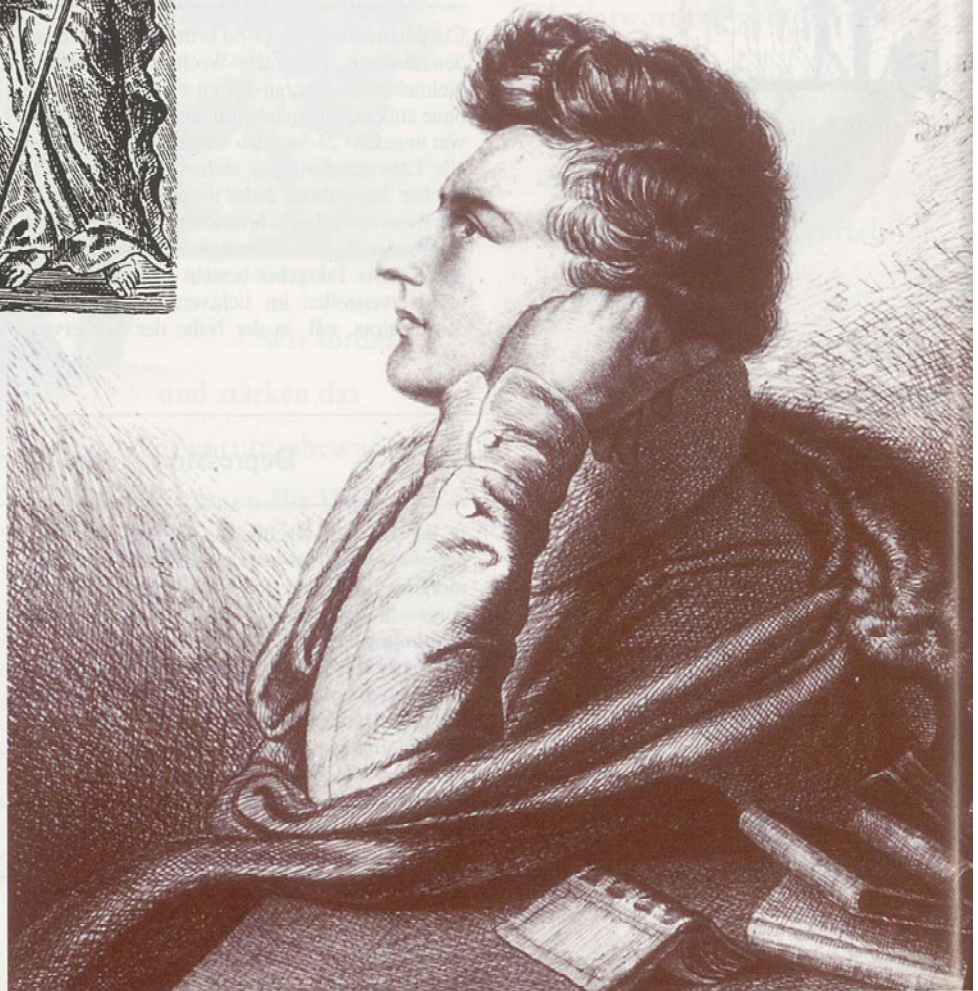
Häretiker
Religionskritiker
Revolutionär

von Hubert Wolf



Der Heilige Geist selbst richtet seinen Bannstrahl auf die verderblichen Druckwerke. Als „Reflektoren“ fungieren die Apostelfürsten Petrus und Paulus, in deren Tradition der römische Bischof steht. Das Bild stammt aus dem römischen „Index Librorum Prohibitorum“ von 1711.

„Ich hasse nicht den Thron, sondern nur das windige Adelsgezeier, das sich in die Ritzen der alten Throne eingenistet... Ich hasse nicht den Altar, sondern ich hasse die Schlangen, die unter dem Gerülle der alten Altäre lauern“, urteilte Heine. Dies interpretiert der Frankfurter Germanist Wolfgang Schopf in seinem Beitrag so [vgl. Buchtip, Seite 9]: „Hinter Heines Trennung von Religion und Kirche, einem Machtapparat, der maßgeblich an der Festigung weltlicher Herrschaft beteiligt ist, steckt der ungeheure Vorwurf des Verrats an der eigenen Sache, der Entfremdung von den Grundlagen des von ihr vertretenen Glaubens.“ [Diese Radierung von Ludwig Emil Grimm (1827) entstand nach einer eigenen Porträtskizze von Heine.]



Anfang Oktober 1836 wurden drei Werke Heinrich Heines (1797-1856) auf den römischen Index der verbotenen Bücher gesetzt. Diese bis 1967 geltende kirchliche Zensur verbot katholischen Christen bei Strafe der Exkommunikation nicht nur das Lesen, sondern auch den Erwerb, die Herstellung und den Vertrieb indizierter Bücher. Bislang war lediglich die Tatsache der Indizierung von „De la France“, „De l'Allemagne“ und der „Tableaux de Voyage“ durch die römische Kurie bekannt [1], die Antworten auf die Fragen nach dem Zensurprozeß vor der Indexkongregation, nach den Voten der Gutachter und der Urteilsbegründung, aber auch nach den Anklägern bzw. den Drahtziehern des Verfahrens im Hintergrund mußte die (kirchen-)historische Forschung indes schuldig bleiben. Dies hängt wesentlich mit der Tatsache zusammen, daß die Archive der für die kirchliche Bücherzensur zuständigen kurialen Behörden, der Indexkongregation und der Inquisition (auch Hl. Offizium genannt), der wissenschaftlichen Konsultation grundsätzlich nicht zugänglich waren. Eine Sondergenehmigung beseitigte dieses Hindernis, so daß das Verfahren gegen Heine in den Jahren 1835/36 jetzt erstmals vollständig dargestellt werden konnte [2]. Im folgenden kommt zunächst die Vorgeschichte bzw. die Frage nach den Anklägern in den Blick, dann geht es um die rechtliche Ordnung eines Indexverfahrens, schließlich wird der Heine-Prozeß selbst inhaltlich dargestellt.

Staatskanzler Fürst Metternich – Drahtzieher im Hintergrund

Eine der interessantesten Fragen gilt zweifelsohne den Drahtziehern im Hintergrund: Wer schwärzte Heine in Rom an? Wer denunzierte dessen Werk? Und vor allem: Auf welchen Kanälen gelangte die Anklage an die zuständige Stelle? Bezeichnenderweise geben die Akten der Indexkongregation in der Regel keine Auskunft über die Person des Anklägers. Wir sind daher auf die wenigen Hinweise in den Gutachten und dem Urteil selbst angewiesen, um wenigstens die Richtung, aus der die Anzeige kam, lokalisieren zu können. Im Fall Heine führt eine wichtige Spur nach Wien. In Urteil und Gutachten ist nämlich mehrfach von der ein knappes Jahr zuvor durch den Deutschen Bundestag in Frankfurt [3] erfolgten Verurteilung der literarischen „Sekte des Jungen Deutschland“, deren „Capo“ Heinrich Heine sei, die Rede. Als eigentlicher Initiator dieses Bundestagsbeschlusses konnte der österreichische Staatskanzler Metternich enttarnt werden. Auf seine



Der Denker-Club. Karikatur auf die Unterdrückung der freien Meinung in Deutschland (1825), mit der auch Heinrich Heine sich immer wieder auseinandersetzte. In einem Aphorismus schrieb er: „Der Hund, dem man einen Maulkorb anlegte, bellt mit dem Hintern.“ Konservative Kritiker verdamnten Heine wegen seiner lästerlichen Witzeleien, seines frechen Spotts über Religion und Grundsätze des monarchischen Staatswesens.

Veranlassung hin wurde der Name Heine, der in der preußischen Bundestagsvorlage zum Jungen Deutschland noch fehlte, als äußerst gefährlicher Schriftsteller eingefügt. Metternich hat nicht nur mit dem Wiener Nuntius Pietro Ostini mehrfach über diesen Bundestagsbeschluß und namentlich über „il famoso Heine“ gesprochen, sondern ließ den Text sogar durch seinen Botschafter in Rom offiziell Kardinalstaatssekretär Lambruschini überreichen, der versprach, alles umgehend dem Papst vorzutragen.

Dieser Schritt Metternichs war durchaus kein Einzelfall. Vielmehr hatte sich seit dem Wiener Kongreß (1815) eine feste Achse Wien-Rom gebildet, die im Pontifikat Gregors XVI. (1831-1846) ihren unbestreitbaren Höhepunkt erreichte. Papst und Kanzler fürchteten die Revolution wie der Teufel das Weihwasser; alles, was auch nur entfernt an Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit erinnerte, roch für beide nach Schwefel. Für Metternich wurde – wie Heinrich von Treitschke zugespitzt formuliert – die Angst vor Revolution und Umsturz zur „fixen Idee eines Geisteskranken“; gleichzeitig steigerte sich Gregor XVI. mehr und mehr in ein wahres Revolutionstrauma hinein. Diese Geistesverwandtschaft macht verständlich, warum beide nicht nur für sich – der Papst in Kirche und Kirchenstaat, der Kanzler in Staat und Gesellschaft – gegen Umsturzverdächtige vorgingen, sondern ihre antirevolutionären Aktionen in einer „entente cordiale antirévolutionnaire“ koordinierten. So regte Metternich mehrfach lehramtliche Äußerungen Gregors XVI. an, wie etwa die gegen Lammenais' Programm einer Koalition von Freiheit und Kirche (statt Thron und Altar) gerichtete

Enzyklika „Mirari vos“ (1832), die eine grundsätzliche Verdammung von Gewissens- und Pressefreiheit enthielt, oder die Verurteilung der angeblich „rationalistischen Lehren“ des Bonner Theologen Georg Hermes (1835) [4]. Umgekehrt sanktionierte der Papst Metternichs Zensurpolitik kirchlich und verlieh so dem Geist von Karlsbad einen „theologischen Überbau“.

Auf Metternichs Anzeige im Januar 1836 reagierte der Kardinalstaatssekretär zunächst allerdings noch nicht lehramtlich, sondern rein politisch. Er wies die Administratoren der verschiedenen Provinzen des Kirchenstaats und den als Chef des päpstlichen Hauses für die Stadt Rom zuständigen Magister Sacri Palatii an, zu überprüfen, ob die gefährlichen Heine-Werke sowie andere entsprechende Schriften auch im Kirchenstaat kursierten. Das kirchenstaatliche Hemd war Lambruschini näher als der gesamtkirchliche Rock oder gar der österreichische Kragen. Im Januar 1836 schien dem Kardinalstaatssekretär offenbar keine Gefahr im Verzug, so daß er zunächst keinen weiteren Handlungsbedarf sah. Das „barbarische Gestammel“ der Deutschen und Engländer, die durch die Reformation sowieso weitgehend für die wahre Kirche verloren waren, verstand ohnehin kein gebildeter romanischer, katholischer Mensch – namentlich im Kirchenstaat. Dies erklärt, warum außer Lessing und Lenau keine deutschen Literaten direkt mit ihren deutschen Werken auf den Index kamen, während sich Franzosen dort zuhauf finden.

Die Situation änderte sich im Verlauf des Sommers 1836 schlagartig, als die gefährlichen Schriften Heines in französi-

scher Übersetzung auch im Kirchenstaat auftauchen. Nun, nachdem Heine in einer „lesbaren“ Sprache vorlag, wurde er zur ernstesten Gefahr. Jetzt mußte nicht nur politisch, sondern auch ideologisch gegen ihn vorgegangen werden. Ein Verfahren vor der Indexkongregation stand an.

Obwohl Metternich etwa zehn Namen gefährlicher Mitglieder der literarischen Untergrundbewegung „Junges Deutschland“ nach Rom gemeldet hatte, unter ihnen Gutzkow, Wienbarg, Mundt und Laube, wurde nur gegen Heine ein Prozeß eröffnet, weil allein seine Werke aus dem unverständlichen Deutsch in eine „anständige“ Sprache übersetzt worden waren. Der theologisch wesentlich problematischere Roman „Wally, die Zweiflerin“ von Karl Gutzkow blieb kirchlich unangefochten, obwohl er wegen seiner besonderen Verwerflichkeit und Gottlosigkeit der eigentliche Auslöser des Frankfurter Bundestagsbeschlusses vom Dezember 1835 gewesen war. Der „schlimme“ Gutzkow kam ungeschoren davon, weil niemand sein deutsches Buch in eine in Rom lesbare Sprache (italienisch, französisch, spanisch) übersetzt hatte.

Der rechtliche Rahmen: die Verfahrensordnung der römischen Indexkongregation

Das Verfahren vor der römischen Indexkongregation war exakt normiert, es sollte im Fall Heine bis ins letzte Komma hinein genau eingehalten werden. Papst Benedikt XIV. hatte 1753 durch die Konstitution „Sollicita ac Provida“ eine neue Prozeßordnung erlassen [5], die folgendes Verfahren vorsah:

1. Zuständig für die Bücherzensur waren zwei Kongregationen: die Congregatio Indicis und die Inquisition, die sich meist die großen theologischen Fälle vorbehielt, so daß Heine in den Bereich der Indexkongregation fiel. Beide Behörden wurden in der Regel erst auf Anzeige von außen tätig.
2. Vorsitzender der Indexkongregation war der Kardinal-Präfekt; die eigentliche Arbeit machte indes der Sekretär, der stets dem Dominikanerorden angehörte. Dieser entschied darüber, ob ein angezeigtes Druckwerk untersuchungswürdig war oder nicht.
3. Kam ein Verfahren zustande, waren folgende Stufen zu durchlaufen:
 - a) Zu jedem Buch mußte mindestens ein schriftliches Gutachten angefertigt werden. Der Gutachter wurde zumeist aus dem Kreis der festen Konsultoren der Indexkongregation genommen. Für Spezialfragen standen freie Mitarbeiter zur Verfügung.



Der österreichische Staatskanzler Fürst Clemens von Metternich (1773-1859): Er fürchtete die Revolution wie der „Teufel das Weihwasser“ und war der eigentliche Drahtzieher, der „il famoso Heine“ in Rom anschwärzte.

- b) Die Gutachten wurden gedruckt, anschließend an die Konsultoren und Kardinäle der Kongregation verteilt.
- c) In der Konsultorenversammlung berieten circa 30 Fachleute die einzelnen Fälle und erarbeiteten für jedes Buch einen Beschlußvorschlag.
- d) Dieser Beschlußvorschlag wurde in die eigentliche Kongregation, die Versammlung der etwa zwölf Kardinäle eingebracht, die ein Urteil mit Begründung formulierte.
- e) Dieses Urteil legte der Kardinalpräfekt in einer Audienz dem Papst zur letzten Entscheidung vor. Nach dessen Bestätigung wurde das Urteil gedruckt und in Plakatform an den römischen Kirchentüren angeschlagen.

Der eigentliche Heine-Prozeß

Im Sommer, als durch die französischen Übersetzungen der Werke Heines

Die Archive der Inquisition und der Indexkongregation

Bis zum 22. Januar 1998 waren die Archive der Inquisition (auch Hl. Offizium genannt) und der Indexkongregation der Forschung nicht zugänglich. Während die meisten übrigen Dikasterien, Behörden und Kongregationen der römischen Kurie ihre Archive mit Ausnahme der laufenden Registraturen ins Vatikanische Geheimarchiv als päpstlichem Zentralarchiv überführt haben, gab die Glaubenskongregation, die 1967 im Zuge der Kurienreform Papst Pauls VI. die Nachfolger der beiden im 16. Jahrhundert gegründeten Kongregationen für die Bücherzensur antrat, ihre Überlieferung nicht an das Archivio Segreto Vaticano ab. Dieses wurde bereits 1881 von Leo XIII. der historischen Forschung zugänglich gemacht; die Archive von Index und Inquisition dagegen blieben verschlossen. Die vorliegende Studie über die Indizierung Heines konnte nur aufgrund einer Sondergenehmigung Kardinal Ratzingers, die dem Verfasser bereits 1991 gewährt wurde, durchgeführt werden. Sie ermöglichte erstmals in der Forschungsgeschichte eine vollständige Dokumentation eines Indexprozesses anhand der Gerichtsakten der Kongregation selbst. Diese enthalten:

- ▶ die Geheimgutachten über die ungeeigneten Werke
- ▶ Einladungen und Kurzprotokolle der Sitzungen von Konsultoren und Kardinälen
- ▶ Urteil und Urteilsbegründung
- ▶ das feierliche Dekret in Plakatform

Über die Hintergründe und Drahtzieher bzw. Denunzianten geben die im Archiv der Glaubenskongregation verwahrten Prozeßakten keinen Aufschluß. Hier muß man die Überlieferung der möglichen „Zulieferer“, wie etwa der päpstlichen Nuntien in Wien, München, Paris etc., die regelmäßig dem Kardinalstaatssekretär berichteten, konsultieren. Beide, Nuntiaturarchive und die Akten des römischen Staatssekretariats, sind bis 1903 im Vatikanischen Geheimarchiv allgemein zugänglich. Hat man hier die Herkunft der Anzeige lokalisiert, gilt es, der schriftlichen Hinterlassenschaft der Denunzianten nachzugehen. In unserem Fall führte der Weg ins Haus-, Hof- und Staatsarchiv nach Wien, wo sich Staatskanzler Fürst Metternichs politische Korrespondenz erhalten hat, und von dort wieder nach Rom in die Abteilung des Archivio Segreto Vaticano, in der die Akten der Botschaften der Staaten beim Hl. Stuhl gesammelt sind. In der Sektion Österreich wurden wir erneut fündig.

Die Öffnung der Index- und Inquisitionsarchive am 22. Januar dieses Jahres wird zwar immense Informationen zur Zensurpraxis der katholischen Kirche vom 16. bis 20. Jahrhundert ans Tageslicht bringen. Die eigentliche historische Spurensuche nach den Drahtziehern im Hintergrund beginnt jedoch erst hinterher. Prozeßakten allein ohne die eigentliche Story bleiben doch eher langweilig.

für Kirchenstaat und Kirche „echte Gefahr“ drohte, hatte es der Kardinalstaatssekretär offenbar recht eilig. Ende Juli 1836 ließ er vermutlich über den Magister Sacri Palatii, der qua Amt in der Indexkongregation saß und wie der Sekretär dieser Kongregation, Tommaso Degola, dem Dominikanerorden angehörte, die drei genannten Werke Heines zur Zensur übergeben. Für jedes Buch wurde ein eigener Gutachter bestellt: Pio Bighi, Giovanni Battista Palma und Giuseppe Maria Graziosi.

Die Gutachter arbeiteten rasch. Innerhalb eines knappen Monats studierten sie die jeweils mehrere hundert Seiten umfassenden Werke Heines und formulierten ausführliche handschriftliche Voten, die sie beim Sekretär der Kongregation Ende August 1836 abliefern. Dieser ließ die Gutachten setzen und von jedem etwa drei Dutzend Geheimdrucke herstellen, die er anschließend an die Kardinäle und die Konsultoren der Indexkongregation verteilte. Bei den Gutachten handelte es sich selbstredend nicht um literaturwissenschaftliche Würdigungen Heines. Nach dem Selbstverständnis der Konsultoren ging es nicht um einen offenen Dialog mit dem Dichter, als ob dessen Position und die der katholischen Kirche gleichberechtigte Alternativen in einem pluralistischen Deutungsrahmen gewesen wären. Hier wurde nicht argumentiert und interpretiert, sondern demonstriert – vom Wahrheitsmonopol her, das die Kirche besitzt. Garant der ewigen unveränderlichen

2. Du sollst nicht verächtlich machen die katholische Kirche und die HI. Dinge.
3. Du sollst nicht loben die Gegner von Kirche und Moral.
4. Du sollst nicht die Völker zur Revolution aufhetzen und dies als Anbruch der Heilszeit ausgeben.

Daß Heine gegen diese Wahrheiten verstieß, stand von vornherein fest. Man brauchte nur noch besonders schlimme Formulierungen und anstößige Stellen aufzuspießen, um den Grad seiner Verderbtheit zu demonstrieren. Heines Gottlosigkeit sprach für sich selbst, im wahr-



Papst Gregor XVI. (1765-1846) steigerte sich in ein wahres Revolutionstrauma hinein. Als Heines Werke vom Deutschen ins Französische übersetzt wurden, wuchs die Gefahr auch für den Kirchenstaat. Gregor folgte dem Vorschlag der Indexkongregation, und ab Oktober 1836 standen drei Werke von Heine auf dem Index.

sten Sinn des Wortes. Schon sein abstruser romantischer Stil, die Verworrenheit seiner Bilder und Sprache stieß die in klarer scholastischer Distinktion geschulten römischen Gutachter ab; damit konnten sie herzlich wenig anfangen.

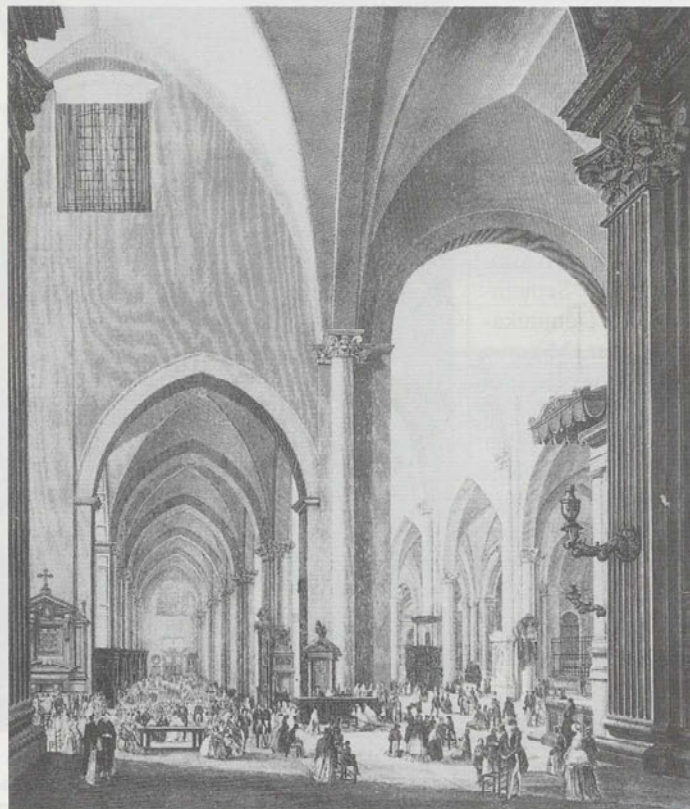
Aus den drei Gutachten, die in ihrer Tendenz ähnlich strukturiert sind, sei hier nur das von Giovanni Battista Palma herausgegriffen, der Heines „De l'Allemagne“ unter die Lupe zu nehmen hatte. Palma will zeigen, wie „verderbt“ Heines Buch ist, er will den Grad seiner „Bosheit“ feststellen. Treffsicher notiert er das eigentliche Thema der beiden Bände, die Entwicklung der Philosophie und Religion in Deutschland seit der Reformation: für Heine eine Erfolgsgeschichte, für Palma ein absoluter Niedergang. Heine preist den Fortschritt der Menschheit, Palma sieht sie vor dem Abgrund. Seine Argumentation lautet verkürzt so: ohne Luther keine Reformation, ohne Reformation keinen Rationalismus, ohne Rationalismus keinen Pantheismus, ohne Pantheismus keinen Unglauben, ohne Unglauben keine Revolution. Mit anderen Worten, Luther ist an allem schuld: an dem „abscheulichen Demokratismus“, den schrecklichen Menschenrechten, der ungezügelten Freiheit, der furchtbaren Emanzipation, kurzum dem ganzen Chaos der Moderne, für das die französische Revolution und ihr später Prophet Heine stehen. Das Heilmittel ist klar: Ausmerzungen der Gedanken Heines durch Indizierung seiner Bücher. „Es wäre zu langwierig“ –



An den Türen der römischen Hauptkirchen (im Bild: Santa Maria sopra Minerva) wurde das päpstliche Dekret angeschlagen und der Öffentlichkeit die Indizierung Heines bekanntgegeben.

Wahrheit in der Zeit ist der Stellvertreter Christi auf Erden. Dieser legt den Kriterienkatalog a priori fest, nach dem Heines Auslassungen zu beurteilen sind. Palma zitiert diesen Katalog zu Beginn seines Gutachtens ausdrücklich:

1. Du sollst nicht schmähen den Namen Gottes und Jesu Christi.



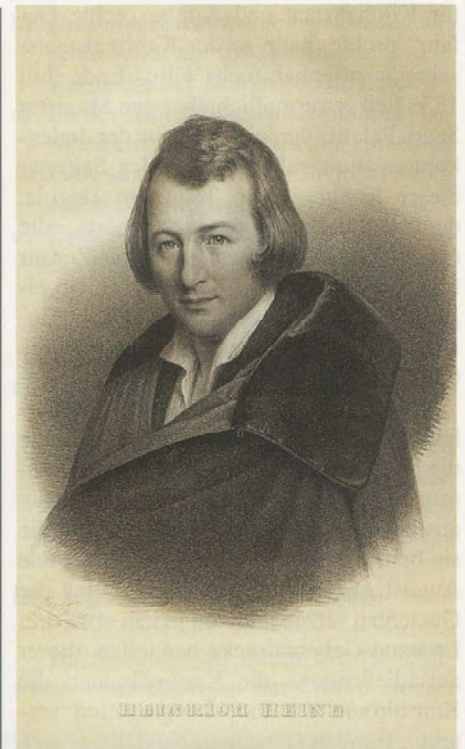
Im Dominikanerkonvent Santa Maria sopra Minerva versammelten sich die Konsultoren und sprachen ihr Urteil zu den drei Heine-Werken, das nur wenig später durch die Kardinäle und den Papst bestätigt wurde.

so Palma resümierend – „sämtliche Stellen anzuführen, in denen der Verfasser die Religion und die heiligen Dinge zum Gegenstand seines Sarkasmus und seiner Spottlust macht... Was ich angeführt habe, scheint mir mehr als hinreichend, um die Bosheit des Werkes zu beweisen“.

Die übrigen Gutachten folgen demselben Strickmuster. Ein Beispiel: In den „Reisebildern“ hatte Heine über den Dom von Trient geschrieben: „Man kann sagen, was man will, der Katholizismus ist eine gute Sommerreligion. Es läßt sich gut liegen auf den Bänken dieser alten Dome, man genießt dort die kühle Andacht, ein heiliges dolce far niente“. Für den Gutachter Graziosi belegt schon dieses Zitat die Gottlosigkeit des Verfassers. Wenn Heine den Beichtstuhl als „Häuschen aus

scheuungswürdigen Sekte 'Junges Deutschland' gefeiert wird; alle strotzen vor religionsfeindlichen und gottlosen Grundsätzen, in allen wird das Christentum verspottet, die katholische Religion diskreditiert. In allen triumphiert der Deismus, in allen findet man anstößige Stellen, die gegen die guten Sitten verstoßen. Schließlich trachten alle danach, die Regierungen in Verruf zu bringen und die Völker zur Revolution aufzustacheln und diese als Anbruch der allgemeinen Befreiung auszugeben. Die Hl. Kongregation hat befunden, daß alle drei Werke das Verbot unbedingt verdienen, denn alle drei sind voller Irrtümer, Gotteslästerungen, Unanständigkeiten und Grundsätzen, die den Umsturz der sozialen Ordnung beabsichtigen“.

In den Reisebildern hat Heine die Aufbruchsstimmung seiner Zeit eingefangen. Sie boten neuartige, alle Genrengrenzen sprengende Prosa. Für die restaurativen Staaten waren es die vorweggenommenen Revolutionsbilder. Die kolorierte Lithographie einer englischen Landkutsche stammt von den Brüdern Suhr (1824).



Heinrich Heine setzte zunächst noch Hoffnungen auf Wien: Er wußte von Rahel Varnhagen und Karl August Varnhagen von Ense, daß Metternich Gefallen an seinen Versen fand, was er allerdings niemals öffentlich durchblicken ließ. [Lithographie von Julius Giere, 1839]

Damit war die Indizierung Heines freilich noch nicht perfekt. Das letzte Wort hatte der Papst. Und dieser war in seiner Entscheidung völlig frei. Seine Ministerien – auch die Indekongregation –

braunem Holz für die Notdurft des Gewissens“ charakterisiert, sich aber zugleich zu einer beichtenden Frau so hingezogen fühlt, daß er während der Beichte deren Hand küßt – wie er schreibt – dann belegt diese Stelle neben hundert anderen für Graziosi den Grad der „Irrtümer, Lästerungen, Obszönitäten und Prinzipien des Liberalismus“ in Heines Œuvre.

Entsprechend fiel das Votum der Konsultorenversammlung, die am 12. September 1836 traditionsgemäß im Dominikanerkonvent Santa Maria Sopra Minerva stattfand, aus. Es lautete für jedes der drei Heine-Werke einmütig: prohibeatur (es ist zu verbieten). Diesem Vorschlag folgten die Kardinäle in ihrer Sitzung am 22. September im Quirinalpalast. Sie votierten einstimmig für die Indizierung Heines. Die Urteilsbegründung lautete: „Als Schriftsteller mit großer Vorstellungskraft und äußerst lebhafter Phantasie sind die Werke Heines trotz der Anmut des Stils von so unklarer und verworrener Machart, daß es fast unmöglich ist, eine verständliche Zusammenfassung zu geben. Alle sind sie jedoch die würdige Ausgeburt eines Autors, der als Anführer der verab-



Die Juli-Revolution 1830 in Frankreich beängstigte Klerus und Adel gleichermaßen. Heine, der kurz vor dem Ausklang der Französischen Revolution geboren war, ließ sich durch die Juli-Revolution zu einer Reise nach Paris, seiner späteren Wahlheimat, anregen.

OEUVRES
DE
HENRI HEINE.

II.

REISEBILDER,

— TABLEAUX DE VOYAGE. —

1.

PARIS.
EUGÈNE RENDUEL,
RUE DES GRANDS-AUGUSTINS, 22.
1834.



Bildsatire auf das „Junge Deutschland“: Theodor Mundt, Heinrich Laube, Hoffmann von Fallersleben, Georg Herwegh und Karl Gutzkow. Es gab übrigens nie eine Organisation, die sich „Junges Deutschland“ nannte. Sie existierte nur in der Phantasie der restaurativen Politiker, Fürsten und ihrer Polizei- und Zensurbehörden. Manche der angeblichen Verschwörer kannten einander nicht einmal und vertraten ganz unterschiedliche Ansichten.

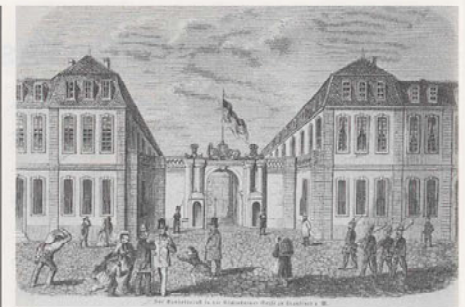
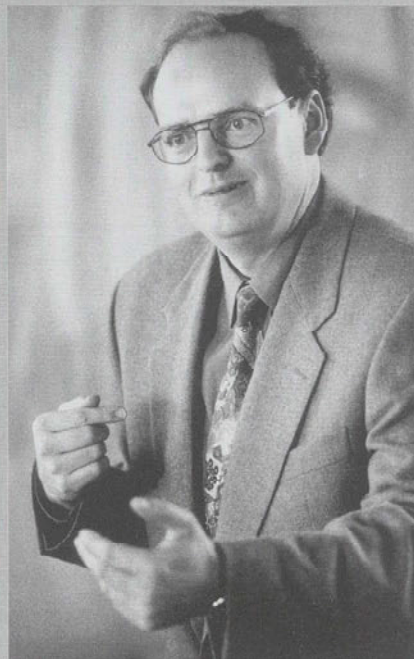
„Häuschen aus braunem Holz für die Notdurft des Gewissens“ hatte Heine in seinen Reisebildern die Beichtstühle genannt. Indiz für seine Obszönität und Gottlosigkeit, wie der vatikanische Gutachter Graziosi befand.

„Man kann sagen, was man will, der Katholizismus ist eine gute Sommerreligion. Es läßt sich gut liegen auf den Bänken dieser alten Dome...“, schrieb Heine in seinen „Reisebildern“ über den Dom von Trient. Hierin dokumentiere sich Heines Gottlosigkeit – so der Gutachter der Indekongregation Graziosi.



Professor Dr. Hubert Wolf (38) hat seit 1992 eine Professur für Kirchengeschichte an der Goethe-Universität inne. Er ist Mitglied der Fachbereiche Katholische Theologie und Philosophie/Geschichtswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Kirchengeschichte der Neuzeit, insbesondere bei der Geschichte der Reichskirche in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert sowie bei der Analyse des Zusammenspiels von Theologie und Kirchenpolitik im 19. und 20. Jahrhundert (Ultramontanismus, Modernismus). Das Thema Römische Inquisition hat er sich im Rahmen seiner Dissertation erschlossen. Hier gelang es ihm, einen römischen Prozeß gegen einen deutschen Theologen aufgrund von Parallelüberlieferungen und mit Hilfe der Verfahrensordnung von „außen“ zu rekonstruieren. Wolf ist Autor und Herausgeber zahlreicher Werke, u.a. „Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes Ev. Kuhn (1806-1887)“ (1992); „Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen 1680-1715“ (1994); „Karl Rahner. Theologische und philosophische Zeitfragen im katholischen deutschen Raum (1943)“ (1994); „Zwischen Wahrheit und Gehorsam. Carl Joseph von Hefele (1809-1893)“ (1994); „Die Macht der Zensur. Heinrich Heine auf dem Index“ (1998); „Antimodernismus und Modernismus in der katholischen Kirche“ (1998). Wolf ist Mitglied der Kommission für Zeitgeschichte und leitet den Arbeitskreis „Die deutsche Theologie zwischen den beiden Vatikanischen Konzilien“.

Sein theologisches Studium mit Schwerpunkt Kirchengeschichte absolvierte er in Tübingen und München. Nach der Priesterweihe 1985 (Diözese Rottenburg-Stuttgart) und pastoraler Tätigkeit schloß er 1990 seine Promotion in Tübingen ab. Die Habilitation folgte 1991, ebenfalls in Tübingen. 1992 folgte er dem Ruf an die Universität Frankfurt und entschied sich 1996, trotz eines Rufes nach Tübingen zur Nachfolge seines Lehrers Rudolf Reinhardt, für das Bleiben in Frankfurt.



Der Bundespalast (Thurn-und-Taxis-Palais) in der Eschenheimer Gasse in Frankfurt: Hier tagte der Deutsche Bundestag 1835, der sich gegen eine Veröffentlichung und Verbreitung aller Werke der Literaten des „Jungen Deutschland“ aussprach, ohne – wie der Vatikan – die Werke einzeln zu prüfen. Heine hielt den Bundestagsbeschuß für einen Verstoß gegen juristische Normen. Mit „höchster Verwunderung“ stellte er fest: „Sie haben mich angeklagt, gerichtet und verurteilt, ohne daß Sie mich weder mündlich noch schriftlich vernommen, ohne daß jemand mit meiner Verteidigung beauftragt worden ist.“

konnten nur Vorschläge unterbreiten. Nachdem in der Urteilsbegründung Heines Aufruf zu Umsturz und Revolution als Hauptverbrechen gebrandmarkt wurde und der Papst ebenso wie Metternich kaum etwas mehr fürchtete, als die Revolution, war eine positive Antwort Gregors XVI. zu erwarten. Und in der Tat: Der Vorschlag der Indekongregation fand am 3. Oktober 1836 die Approbation des Papstes. Das Dekret konnte in Druck gehen; am 7. Oktober wurde die Indizierung Heines auf großen Plakaten an den Türen der römischen Hauptkirchen angeschlagen. Die einschlägigen feierlichen Formulierungen lauteten: „Sacra Congregatio ... damnavit et damnat, proscripsit proscribitque, ... in Indicem Librorum prohibitorum referri mandavit et mandat Opera, quae sequuntur“ („Die Hl. Kongregation nach Zustimmung Seiner Heiligkeit hat verdammt und verdammt, verbietet und wird verbieten, hat befohlen und befiehlt, folgende Werke auf den Index der verbotenen Bücher zu setzen“).

Einige Jahre später wurden alle Bücherverbote des Pontifikats Gregors XVI. gesammelt und mit sämtlichen seit 1564 indizierten Druckschriften in eine „schwarze Liste“ aufgenommen, die in Buchform erschien, den eigentlichen Index librorum prohibitorum. Dort blieben sie bis 1967, dem Jahr, in dem Paul VI. die römische Bücherzensur aufhob. Im Gegensatz zur staatlichen Bücherzensur des Deutschen Bundestags vom Dezember 1835, die pauschal ohne detaillierte Einzelprüfung die Werke der „literarischen Sekte ‚junges Deutschland‘“ verbot, ging die römische Indekongregation sehr differenziert vor, unter genauer Einhaltung der Rechtsvorschriften. Nicht Heine pauschal wurde 1836 verboten,



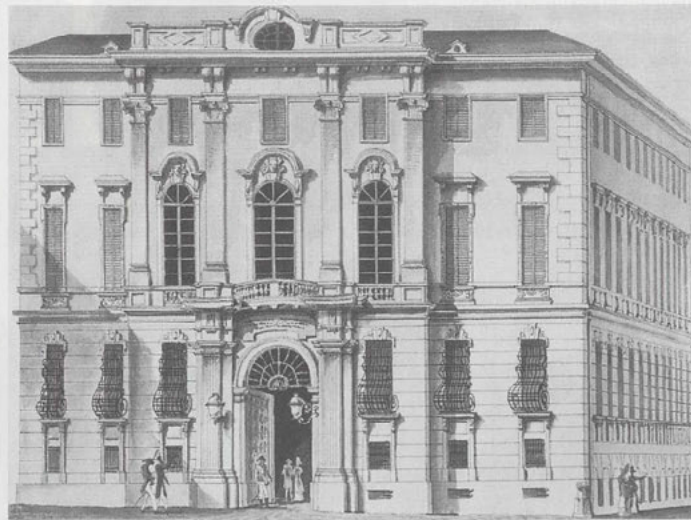
Die Entwicklung der Philosophie und Religion in Deutschland – so das Thema von Heines „De l'Allemagne“: Für Heine eine Erfolgsgeschichte, für den vatikanischen Gutachter Palma ein absoluter Niedergang, an dem letztlich Luther die ganze Schuld trägt.

sondern man verurteilte drei seiner Werke je für sich. Dazu kamen 1845 noch die „Neuen Gedichte“. Das „Buch der Lieder“ und die übrigen Heine-Werke blieben unbeanstandet, der kirchlichen Bücherzensur ging es nicht um die Verdammung eines Autors, sondern um das Verbot einzelner Werke.



Anmerkungen

- [1] Vgl. Heinrich Reusch: Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte, Bd. 2, Bonn 1885, 1051; Karl-Josef Kuschel: „Vielleicht hält Gott sich einige Dichter...“. Literarisch-theologische Portraits, Mainz 1991.
- [2] Hubert Wolf/Dominik Burkard: Zwischen Amboß und Hammer. Heinrich Heine unter staatlicher und kirchlicher Zensur, in: Hubert Wolf, Wolfgang Schopf, Dominik Burkard, Gisbert Lepper: Die Macht der Zensur. Heinrich Heine auf dem Index, Düsseldorf 1998, 11-141. [Die Darstellung des Heine-Falles war nur möglich durch die großzügige Unterstützung der Fritz-Thyssen-Stiftung.]
- [3] H. H. Houben: Das „Junge Deutschland“, in: Ders.: Jungdeutscher Sturm und Drang. Ergebnisse und Studien, Leipzig 1911, 1-96.
- [4] Herman H. Schwedt: Das römische Urteil über Georg Hermes (1775-1831). Ein Beitrag zur Geschichte der Inquisition im 19. Jahrhundert (RQ, Suppl. 37), Rom 1980.
- [5] Hans Paarhammer: „Sollicita ac provida“. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: André Gabriels/Heinrich Reinhardt (Hg.): Ministerium iustitiae. FS für Heribert Illeemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Essen 1985, 343-361; Herman H. Schwedt: Der römische Index der verbotenen Bücher, in: HJ 107 (1987), 296-314.



Die Staatskanzlei in Wien: In dieser zentralen Wirkungsstätte des Fürsten Metternich – gleichzeitig auch seine Stadtwohnung – wurden die weitreichenden Entscheidungen für die repressive und restaurative Politik in Europa getroffen. Hier war auch die Schaltstelle der „entente cordiale antirévolutionnaire“ zwischen Wien und Rom.